Karlheinz Küting / Johannes Wirth

Firmenwertbilanzierung nach IAS 36 (rev. 2004) unter Berücksichtigung von Minderheitenanteilen an erworbenen Tochterunternehmen

I. Einleitung

Mit dem Business Combinations Project Phase I wird die Bilanzierung von Geschäfts- oder Firmenwerten aus Unternehmenszusammenschlüssen umfangreich reformiert. Ein Geschäfts- oder Firmenwert (GoF), der aus einem Unternehmenszusammenschluss nach dem 31. 3. 2004[1)] resultiert, ist nicht mehr planmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben[2)]. Stattdessen ist dieser zwingend mindestens einmal jährlich auf Werthaltigkeit gemäß IAS 36 zu testen[3)].

Mit IAS 36 (rev. 2004) kommt es zur Loslösung vom erwerbsspezifischen Ansatz bei der Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts. Diese Loslösung wird konsequent bis zur Endkonsolidierung von betrieblichen Teilbereichen und innerhalb konzerninterner Umstrukturierungsvorgänge umgesetzt[4)]. Der bei einem Verkaufs- oder Transfervorgang zu berücksichtigende Geschäfts- oder Firmenwert wird nicht aus einer einzelbewertungsorientierten Betrachtung[5)] ermittelt, sondern der kumulierte Firmenwert der durch den Verkaufs- bzw. Transfervorgang betroffenen zahlungsmittelgenerierenden Einheit (im Folgenden kurz: ZMGE) wird als Ganzes betrachtet. In IAS 36 (rev. 2004) wird ferner insbesondere die Behandlung von Firmenwerten aus Tochterunternehmen konkretisiert, an denen keine 100 %igen Beteiligungen gehalten werden. In den nachfolgenden Ausführungen werden die Implikationen der erstmalig mit IAS 36 (rev. 2004) zwingend vorzunehmenden Hochrechnung eines Firmenwerts um bestehende Minderheitenanteile für Zwecke von IAS 36 (rev. 2004) dargestellt.

Prof. Dr. Karlheinz Küting ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsprüfung an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.
Dr. Johannes Wirth ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsprüfung.

II. Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) und die damit in Verbindung stehende Integration von Akquisitionsobjekten in die Struktur der internen Steuerungsrechnung

1. Grundkonzept der Firmenwertallokation

Bei einem Unternehmenszusammenschluss wird zunächst auf Ebene des gesamten Akquisi-

1) Relevant ist hierbei der Tag der Übereinkunft (Agreement Date) und damit der Tag, an dem die wesentliche Einigung über den Unternehmenszusammenschluss erreicht und ggf. öffentlich bekannt gemacht wurde; vgl. ausführlich zur Begriffsdefinition Appendix A zu IFRS 3.

2) Vgl. IFRS 3.78 i.V.m. IFRS 3.55. Zur Umstellung von bereits nach IAS 22 ermittelten GoF vgl. Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 206 ff.; Hachmeister/Kunath, KoR 2005 S. 71 ff.

3) Für GoF aus Unternehmenszusammenschlüssen vor dem 31. 3. 2004, endet mit Beginn des nach dem 31. 3. 2004 beginnenden Geschäftsjahres die planmäßige Firmenwertabschreibung gem. IAS 22.44; vgl. IFRS 3.79.

4) Zur Berücksichtigung von GoF bei Endkonsolidierungsvorgängen unter Berücksichtigung von IAS 36 vgl. Wirth, a.a.O. (Fn. 2), S. 198 ff.

5) Grundlage ist somit nicht der aus dem historischen Erwerbsvorgang resultierende und fortgeschriebene Firmenwert.

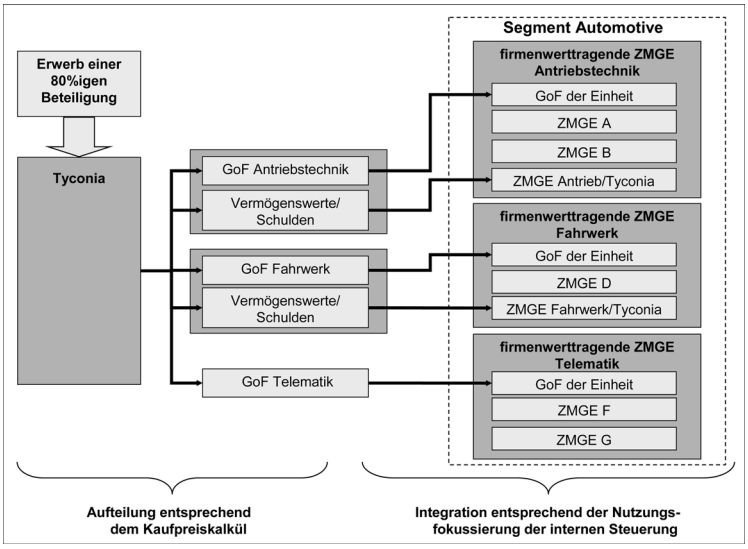

Abb. 1: Beispiel für die Integration eines Tochterunternehmens und die damit verbundene nutzenorientierte Verteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts

tionsobjekts die Kaufpreisallokation gemäß IFRS 3 durchgeführt[6]. Hiermit wird das Wert- und Mengengerüst der zum Erwerbszeitpunkt[7] identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten ermittelt (IAS-III-Bilanz). Übersteigen die Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses den Wert des anteiligen, auf den Erwerber entfallenden neu bewerteten Nettovermögens, entsteht für das Akquisitionsobjekt ein Geschäfts- oder Firmenwert[8]. Ein Geschäfts- oder Firmenwert ist ein immaterieller Vermögenswert, der einerseits den Kapitalisierungsmehrwert des erworbenen Akquisitionsobjekts[9] und andererseits die mit dem Unternehmenszusammenschluss erwarteten und im Unternehmenskaufpreis berücksichtigten Synergieeffekte beim erwerbenden Unternehmen/Konzern repräsentiert[10]. Dem Synergiegedanken liegt die Überlegung zugrunde, dass durch die Zusammenarbeit der unter dem Controleinfluss stehenden Unternehmen die Unternehmenswertsteigerung höher ist als die Summe der getrennt erbringbaren Leistungen[11]. Ein Geschäfts- oder Firmenwert erwirtschaftet dementsprechend keine von anderen Vermögenswerten abgrenzbaren und unabhängigen Zahlungsströme[12]. Für Zwecke der Folgebilanzierung gemäß IAS 36 (rev. 2004) ist es insofern notwendig, den Geschäfts- oder Firmenwert auf die ZMGE des berichtenden Mutterunternehmens zu verteilen, die den Nutzen aus dem Unternehmenserwerb ziehen[13]. Der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) bezieht sich nicht auf die Überprüfung eines erwerbsspezifischen Geschäfts- oder Firmenwerts, sondern auf die Gesamtheit aller einer ZMGE zugeordneten derivativen Geschäfts- oder Firmenwerte.

In dem in Abb. 1 dargestellten Beispielsachverhalt wird eine 80%ige Beteiligung an der Tyconia mit der Zielsetzung erworben, die Geschäftsfelder Antriebstechnik, Fahrwerkstechnik und Telematik des berichtenden Mutterunternehmens Nordstar zu verstärken. Die im Zuge der Kaufpreisallokation ermittelte Neubewertungsbilanz des Akquisitionsobjekts (IAS-III-Bilanz) und ein ermittelter Geschäfts- oder Firmenwert sind auf diese ZMGE der Nordstar zu verteilen[14]. Grundlage für die Verteilung sind die in das Kaufpreiskalkül eingegangenen werttreibenden Faktoren und damit die Einschätzung des steuernden Managements, in welchen betrieblichen Teilbereichen (ZMGE) des berichtenden Mutterunternehmens die erworbenen Werttreiber eingesetzt werden sollen. Im Beispielsachverhalt werden die zum betrieblichen Teilbereich Antriebstechnik gehörenden Vermögenswerte und Schulden der Tyconia künftig als eigene ZMGE innerhalb der firmenwerttragenden ZMGE Antriebstechnik geführt (vgl. Abb. 1). Der für den Geschäftsbereich Antriebstechnik der Tyconia gezahlte Geschäfts- oder Firmenwert bezieht sich auf die gesamte firmenwerttragende ZMGE Antriebstechnik des Nordstar-Konzerns[15]. Die Vermögenswerte und Schulden des Geschäftsbereichs Fahrwerkstechnik der Tyconia werden ebenfalls als eigenständige ZMGE in der firmenwerttragenden ZMGE Fahrwerkstechnik des berichtenden Mutterunternehmens geführt. Die im Kaufpreiskalkül berücksichtigten Synergieeffekte für das Geschäftsfeld Fahrwerkstechnik werden der firmenwerttragenden ZMGE Fahrwerkstechnik des berichtenden Mutterunternehmens zugeordnet. Die Vertriebsstruktur der Tyconia dient darüber hinaus dem Geschäftsfeld Telematik, und insofern entfällt auch auf diesen Geschäftsbereich ein anteiliger Geschäfts- oder Firmenwert (vgl. Abb. 1).

Der Beispielsachverhalt in Abb. 1 verdeutlicht, dass ein Geschäfts- oder Firmenwert aus einem

6) *Zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 vgl. grundlegend Küting/Wirth, KoR 2004 S. 174 ff.; Wirth, a.a.O. (Fn. 2), S. 198 ff.; Schmidbauer, DStR 2005 S. 121 ff.; Watrin/Strohm/Struffert, WPg 2004 S. 1450 ff.; Hommel/Benkel/Wich, BB 2004 S. 1267 ff.*
7) *I. S. von IFRS 3.25.*
8) *Vgl. IFRS 3.51(b).*
9) *„The fair value of the 'going concern' element of the acquiree"; IFRS 3.BC130(a).*
10) *Vgl. IFRS 3.51. Zu den Komponenten des GoF vgl. IFRS 3.BC130; Wirth, a.a.O. (Fn. 2), S. 184 ff.*
11) *„In the case of acquired goodwill, its value arises from the collection of assembled assets that make up an acquired entity or the value created by assembling a collection of assets through a business combination, such as the synergies that are expected to result from combining two or more entities or businesses"; IFRS 3.BC93. Vgl. grundlegend auch Gaughan, Mergers, Acquisitions, and Corporate Restructurings, 3. Aufl. 2002, S. 113 ff.; Küting, BFuP 1981 S. 175 ff. Zur Systematisierung des Begriffs ‚Synergie' vgl. z.B. Strohmer, Integration nach Merger and Acquisition, 2001, S. 24.*
12) *So heißt es in IAS 36.81 (rev. 2004): „Goodwill does not generate cash flows independently of other assets or groups of assets, and often contributes to the cash flows of multiple cash-generating units".*
13) *Vgl. IAS 36.80 (rev. 2004). Generiert ein Vermögenswert keine eindeutig von anderen Vermögenswerten abgrenzbaren und unabhängigen Zahlungsströme, sind die in einem Funktionszusammenhang stehenden Vermögenswerte so lange zu gruppieren, bis der Vermögenseinheit abgrenzbare und von anderen Wertschöpfungsverbunden unabhängige Zahlungsströme zugeordnet werden können; vgl. IAS 36.67 f. (rev. 2004); IAS 36.6 (rev. 2004).*
14) *Unter Beachtung von IAS 36.75 ff. (rev. 2004).*
15) *So heißt es in IAS 36.81 (rev. 2004): „Goodwill ... often contributes to the cash flows of multiple cash-generating units".*

Unternehmenszusammenschluss nicht unmittelbar mit den erworbenen Vermögenswerten und Schulden verbunden sein muss[16]. Er wird – entsprechend der mit der Akquisition verbundenen Zielsetzung – vollständig[17] einer oder mehreren ZMGE zugeordnet[18]. Geschäfts- oder Firmenwerte sind auf der tiefstmöglichen Ebene der internen Steuerung zuzuordnen, auf der sie in die Steuerungsentscheidungen einbezogen werden[19]. Mit der Firmenwertallokation nach IAS 36 (rev. 2004) wird die interne und externe Rechnungslegung – dem Gedanken des Management Approach[20] folgend – verzahnt[21]. Es wird explizit vom IASB festgestellt, dass für Zwecke des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 (rev. 2004) keine eigenen Berichtsstrukturen zu schaffen sind[22]. „IFRS folgt ... für Zwecke des Impairment-Tests der intern etablierten Struktur des Kontrollsystems“[23]. Die in IAS 36.80 (rev. 2004) erfolgte Bezugnahme auf die kleinstmögliche ZMGE bedeutet nicht, dass ein Geschäfts- oder Firmenwert auf die kleinstmögliche Unternehmenseinheit der internen Steuerung und damit auf die kleinstmögliche ZMGE in einer Hierarchie von ZMGE zu verteilen ist[24]. „Goodwill should be tested for impairment at a level at which information about the operations of an entity and the assets that support them is provided for internal reporting purposes“[25]. Die im derivativen Geschäfts- oder Firmenwert antizipierten Synergieeffekte entstehen aus der Integration eines Akquisitionsobjekts und werden regelmäßig in einer mehrstufigen Struktur von ZMGE auf einer höheren Hierarchiestufe geführt als die mit ihm zugehenden Vermögenswerte und Schulden[26]. Es ist zwischen ZMGE mit und ohne direkt zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerten zu differenzieren[27].

Die Firmenwertallokation ist in der IFRS-Rechnungslegung im Grad der Detaillierung nicht beschränkt[28]. Lediglich eine undifferenzierte Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Ebene des gesamten berichtenden Unternehmens ist unzulässig. Die Firmenwertallokation ist mindestens auf Ebene der primären oder sekundären Segmente i.S. von IAS 14 durchzuführen[29].

Während nach US-GAAP auf Segmentebene über die zugeordneten Firmenwerte zu berichten ist[30], ist in der IFRS-Rechnungslegung keine entsprechende Berichterstattung erforderlich. Aus Kapitalmarktsicht ist eine solche Information wünschenswert, denn hierdurch wird offen gelegt, in welchen Geschäftsfeldern das steuernde Management entsprechende Wachstumspotenziale sieht. Insbesondere wird durch eine solche Unternehmenskommunikation die eingeschlagene Wachstums- und Akquisitionsstrategie für die Kapitalmarktteilnehmer transparenter.

2. Berücksichtigung von Minderheitenanteilen zum Zugangszeitpunkt

Mit IAS 36 (rev. 2004) sind nach einem Unternehmenszusammenschluss bei der Firmenwertallokation auf ZMGE Besonderheiten zu beachten, wenn keine 100%igen Tochterunternehmen erworben werden. Es wird erstmals explizit geregelt, wie Minderheitenanteile an einem Geschäfts- oder Firmenwert im Prüfverfahren zu berücksichtigen sind[31]. Während unter Geltung von IFRS 3 die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden des übernommenen Teil-

16) Auch Beyhs führt hierzu aus: „Aufgrund der in einem Goodwill möglicherweise repräsentierten Synergiepotenziale können Kaufpreis- und damit Goodwillbestandteile auch aus (anderen) wertbeeinflussenden Faktoren resultieren, die ihren Ursprung nicht allein und isoliert in den erworbenen assets haben, sondern auch im bereits vorhandenen Vermögen“; Beyhs, Impairment of Assets nach International Accounting Standards, 2002, S. 155 f. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in den US-GAAP; vgl. SFAS 142.35.

17) Auch nach US-GAAP ist ein GoF stets vollständig auf die Reporting Units aufzuteilen; vgl. SFAS 142.34; Richter, Die Bewertung des Goodwill nach SFAS No. 141 und SFAS No. 142, 2004, S. 145 f.

18) IAS 36 (rev. 2004) enthält darüber hinaus Vorschriften für die Durchführung des Werthaltigkeitstests, wenn die erstmalige Verteilung des GoF nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres vollständig durchgeführt werden kann, in dem der Unternehmenszusammenschluss erfolgt. Für diesen Fall wird spezifiziert, dass im darauf folgenden Geschäftsjahr die Verteilung abgeschlossen sein muss und im Jahr des Unternehmenserwerbs die geschätzten Werte in die Berichterstattung einzubeziehen sind; vgl. IAS 36.84 f. (rev. 2004); vgl. auch IAS 36.BC151 f. (rev. 2004). Gem. IAS 36.133 (rev. 2004) ist über die Höhe des noch nicht allokierten Betrags zu berichten. Im auf den Unternehmenserwerb folgenden Geschäftsjahr ist der Differenzbetrag zwischen der geschätzten und der geplanten Verteilung zu berücksichtigen. Werden einer ZMGE GoF aus einem Unternehmenszusammenschluss zugeordnet, ist für diese am Geschäftsjahresende ein Werthaltigkeitstest durchzuführen; vgl. hierzu IAS 36.96 (rev. 2004).

19) Vgl. IAS 36.80(a) (rev. 2004); IAS 36.BC141 f. (rev. 2004). Es könnte sich hierbei z.B. um das Management von strategischen Geschäftsfeldern (SGE) handeln. „Die SGE stellen organisatorische Einheiten im Unternehmen dar, an die der Prozess der Formulierung, vor allem aber der Präzisierung und Ausführung spezifischer Strategien von der Unternehmensleitung delegiert wird“; Bea/Haas, Strategisches Management, 2001, S. 139. „Teilautonome Spartenleitungen werden eingesetzt, die den sich selbst verwaltenden Subsystemen innerhalb der Gesamtunternehmung vorstehen und ihrerseits der obersten Unternehmensleitung für die von ihnen getroffenen Entscheidungen und den von ihnen geführten Sparten verantwortlich sind“; Küting, BB 1985 Beil. 8 zu Heft 14/1985 S. 5 f.

20) Vgl. ADS-International, 2003, Abschn. 9, Rn. 111. Beim Management Approach wird davon ausgegangen, dass von internen Entscheidungsträgern verwendete interne Daten Bedeutung für externe Adressaten haben und daher eine geeignete Grundlage für die externe Berichterstattung darstellen; vgl. Fey/Mujkanovic, DBW 1999 S. 263 f. Zur Bedeutung des Management Approach innerhalb einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung vgl. auch Benecke, Internationale Rechnungslegung und Management Approach, 2000, S. 237 ff.

21) „One of the objectives of financial statements is to show the accountability of management for the resources entrusted to it. Because the purchase method recognises the values exchanged in a business combination, it provides users of an entity's financial statements with more useful information for assessing the investment made by management and the subsequent performance of that investment“; IFRS 3.BC45.

22) Vgl. IAS 36.82 (rev. 2004). In IAS 36.BC140 (rev. 2004) heißt es explizit: „Except for entities that do not monitor goodwill at or below the segment level, the proposals relating to the level of the goodwill impairment test should not cause entities to allocate goodwill arbitrarily to cash-generating units. Nor should they create the need for entities to develop new or additional reporting systems“.

23) Schultze/Hirsch, Unternehmenswertsteigerung durch wertorientiertes Controlling, 2005, S. 118.

24) Vgl. hierzu auch ausführlich Wirth, a.a.O. (Fn. 2), S. 198 ff.

Fußnoten 25 bis 31 auf S. 202

bereichs vollständig neu bewertet in die Struktur der ZMGE übernommen werden, ist der Geschäfts- oder Firmenwert ein beteiligungsproportional auszuweisender Vermögenswert, der in Höhe des Beteiligungsanteils des Mutterunternehmens bilanziert wird[32]. Für Zwecke von IAS 36 (rev. 2004) ist der in die Struktur der ZMGE zu integrierende Geschäfts- oder Firmenwert um bestehende Minderheitenanteile hochzurechnen[33]. Festzuhalten bleibt, dass mit IFRS 3/IAS 36 (rev. 2004) die Anteile direkter Minderheiten am Geschäfts- oder Firmenwert – unverändert zu IAS 22/IAS 36 (1998) – bilanziell nicht ausgewiesen werden[34].

Die mit IAS 36 (rev. 2004) vorzunehmende Berücksichtigung von Minderheitenanteilen am Geschäfts- oder Firmenwert dient der Herstellung der Vergleichbarkeit des Buchwerts und des erzielbaren Betrags einer ZMGE, wenn die einer ZMGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte aus dem Erwerb von nicht 100%igen Tochterunternehmen stammen. Regelmäßig wird der erzielbare Betrag für eine ZMGE als Nutzungswert i.S. von IAS 36.30 ff. (rev. 2004) ermittelt[35]. Der Vergleichswert wird hierbei über ein zahlungsstromorientiertes Unternehmensbewertungsverfahren aus der internen Planungsrechnung[36] des betrieblichen Teilbereichs abgeleitet und bezieht sich nicht nur auf den Konzernanteil, sondern ist als Gesamtwert[37] des betrieblichen Teilbereichs zu verstehen[38]. Gehen in die Buchwertabgrenzung einer ZMGE auch Vermögenswerte und Schulden aus Unternehmenszusammenschlüssen i.S. von IFRS 3 ein, so werden diese stets mit ihren neu bewerteten Wertansätzen berücksichtigt[39]. Der Buchwert einer ZMGE umfasst im Bereich des identifizierbaren Nettovermögens sowohl den Konzern- als auch den Minderheitenanteil am Nettovermögen[40]. Mit IAS 36 (rev. 2004) wird zudem festgelegt, dass auch der beteiligungsproportional auszuweisende Geschäfts- oder Firmenwert für Zwecke von IAS 36 (rev. 2004) um Minderheitenanteile hochzurechnen ist und mit diesem hochgerechneten Wertansatz in die Buchwertabgrenzung einzubeziehen ist[41].

Für die Hochrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts werden vom Standardsetter keine expliziten Vorgaben gemacht. Mit Blick auf den Beispielsachverhalt des IASB in IAS 36.IE65 (rev. 2004) kann jedoch gefolgert werden, dass eine proportionale Hochrechnung zulässig ist. Diese Vorgehensweise unterstellt, dass die Minderheitsgesellschafter in ihrem Kaufpreiskalkül die gleichen werttreibenden Faktoren wie die Mehrheitsgesellschafter berücksichtigen. Eine Korrektur um eine in die Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses eingegangene Kontrollprämie[42], wie sie nach dem Business Combinations Project Phase II erforderlich sein kann[43], ist somit nicht zwingend erforderlich. *Pellens/Sellhorn* schlagen indes vor, eine „vom gezahlten Kaufpreis abstrahierende Gesamtbewertung des Tochterunternehmens unter Berücksichtigung der den Minderheiten zustehenden Rückflüsse“[44] zu verwenden[45].

III. Werthaltigkeitstest für eine firmenwerttragende zahlungsmittelgenerierende Einheit

1. Ermittlung eines Wertberichtigungsbedarfs

Das Testverfahren wurde im Übergang auf IAS 36 (rev. 2004) in der Grundkonzeption nicht geändert. Im Vergleich zur bisherigen Fassung ist jedoch zu beachten, dass für ZMGE, denen ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet

25) IAS 36.BC139 (rev. 2004). Diese Bottom-up-orientierte Allokation von GoF wurde nach Auffassung des IASB vielfach fehlinterpretiert und wesentlich differenzierter vorgenommen als vom IASB beabsichtigt; vgl. IAS 36.BC140 (rev. 2004). In IAS 36.BC138 (rev. 2004) wird klargestellt, dass es sich bei der nutzenorientierten Verteilung nicht um ein neues Allokationsverfahren handelt. Vielmehr erfolgt mit der geänderten Formulierung eine Klarstellung der bisherigen Allokation gem. IAS 36.80 (1998).

26) So auch IAS 36.BC144(b) (rev. 2004); vgl. hierzu auch Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, 5. Aufl. 2004, S. 656.

27) Eine firmenwerttragende ZMGE wird meist mehrere firmenwertassoziierte ZMGE umfassen.

28) Im Gegensatz hierzu definieren die Regelungen der US-GAAP zur Bildung von Reporting Units sowohl eine Ober- als auch eine Untergrenze. Demzufolge ist stets – unabhängig von einer detaillierteren Verteilung für interne Zwecke – das Operating Segment oder eine Ebene unterhalb des Segments für die Bildung der für das externe Berichtswesen relevanten Reporting Units zu verwenden. Die Firmenwertverteilung muss eine Ebene unterhalb des Operating Segment erfolgen, wenn dieser betriebliche Teilbereich ein eigenständiges Geschäftsfeld darstellt, der sich hinsichtlich seiner Merkmale von anderen betrieblichen Teilbereichen des Operating Segment unterscheidet, hierfür gesonderte Finanzdaten vorliegen und wenn dieser Teilbereich vom Management des Operating Segment regelmäßig überwacht wird; vgl. SFAS 142.30. Zur Abgrenzung von Reporting Units vgl. insb. Richter, a.a.O. (Fn. 17), S. 111 ff.; Küting/Weber/Wirth, KoR 2001 S. 186 f.; Sellhorn, Goodwill Impairment, 2004, S. 173 ff.

29) Vgl. IAS 36.80(b) (rev. 2004); vgl. hierzu auch KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell. Neuregelungen 2004: IFRS 1 bis 5, Improvements Project, Amendments IAS 32 und 39, 2004, S. 103 f.

30) Vgl. SFAS 141.52(c).

31) Die vergleichbare Regelung in SFAS 142.38 lautet stattdessen relativ allgemein, dass die Berücksichtigung der Minderheiten analog der Vorgehensweise bei der Kapitalkonsolidierung erfolgen soll.

32) So heißt es in IAS 36.91 (rev. 2004): „In accordance with IFRS 3, goodwill recognised in a business combination represents the goodwill acquired by a parent based on the parent's ownership interest“.

33) „Consequently, for the purpose of impairment testing a non-wholly owned cash-generating unit with goodwill, the carrying amount of that unit is notionally adjusted“; IAS 36.92 (rev. 2004). Vgl. ausführlich auch Küting/Dawo/Wirth, KoR 2003 S. 186 ff.; Pellens/Sellhorn, DB 2003 S. 403.

34) Mit Umsetzung des Business Combinations Project Phase II und der damit einhergehenden einheitstheoretischen Prägung der internationalen Konzernrechnungslegung wird voraussichtlich künftig auch der Minderheitenanteil am GoF aktiviert; vgl. IASB (Hrsg.), Project Summary Business Combinations (Phase II) – Purchase Method Procedures, revised: 01 November 2004, S. 23; FASB (Hrsg.), Summary of FASB Tentative Decisions on Business Combinations as of July 27, 2004, Par. 49.

35) Zur Ermittlung des erzielbaren Betrags für ZMGE vgl. Wirth, a.a.O. (Fn. 2), S. 21 ff.

36) Bei der Ableitung des Nutzungswerts aus den Daten der internen Planungsrechnung sind die spezifizierenden Vorschriften in IAS 36.44 bzw. IAS 36.50 (rev. 2004) zu beachten.

37) Zur Frage der Ermittlung des Nutzungswerts als Entity- oder als Equity-Value vgl. IAS 36.78 f. (rev. 2004).

38) Zur Nutzungswertermittlung vgl. ausführlich Wirth, a.a.O. (Fn. 2), S. 29 ff.; Brücks/Kerkhoff/Richter, KoR 2005 S. 4 f.

Fußnoten 39 bis 45 auf S. 203

wird, künftig mindestens einmal jährlich das vollständige Testverfahren durchzuführen ist[46]. Die Struktur des Testverfahrens wird in Abb. 2 auf S. 204 dargestellt[47].

Bei der Buchwertabgrenzung einer firmenwerttragenden ZMGE werden die Buchwerte der hierarchisch tiefer liegenden ZMGE übernommen. Vor deren Einbeziehung ist jedoch zu prüfen, ob für diese ZMGE Indikatoren für einen Wertberichtigungsbedarf vorliegen[48]. Ist dies der Fall, ist zunächst auf der Ebene der hierarchisch tiefer liegenden ZMGE ein Werthaltigkeitstest durchzuführen. Die wertberichtigten Vermögenswerte werden dann in die Buchwertabgrenzung der firmenwerttragenden ZMGE übernommen[49]. Darüber hinaus werden die der firmenwerttragenden ZMGE zugeordneten kumulierten Brutto-Geschäfts- oder Firmenwerte und eine ggf. gebildete Wertberichtigungsposition Bestandteil der Buchwertabgrenzung.

Zur Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs ist der Nutzungswert der firmenwerttragenden Einheit mit dem Buchwert der Einheit zu vergleichen. Übersteigt der Nutzungswert den Buchwert der Einheit, liegt kein Wertberichtigungsbedarf vor und das Testverfahren kann beendet werden. Andernfalls stellt der Differenzbetrag zwischen dem Buchwert und dem niedrigeren Nutzungswert einen zu verteilenden Wertberichtigungsbedarf dar (vgl. Abb. 2 auf S. 204).

2. Verteilung eines ermittelten Wertberichtigungsbedarfs auf den Firmenwert und die langlebigen Vermögenswerte

In dem Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) werden langlebige Vermögenswerte und zugeordnete Geschäfts- oder Firmenwerte unverändert zu IAS 36 (1998) in einem einheitlichen Testverfahren auf Werthaltigkeit geprüft[50]. Ein Wertberichtigungsbedarf ist insofern auf zugeordnete Geschäfts- oder Firmenwerte und auf die langlebigen Vermögenswerte der ZMGE zu verteilen. Nach IAS 36.104 (rev. 2004) sind hierzu zunächst – so weit wie möglich – zugeordnete Geschäfts- oder Firmenwerte abzuschreiben[51]. Ist der der firmenwerttragenden ZMGE zugeordnete Geschäfts- oder Firmenwert vollständig abgeschrieben, wird ein verbleibender Wertberichtigungsbedarf proportional auf die langlebigen Vermögenswerte der Einheit verteilt[52]. Hinsichtlich der Berichterstattung wird in IAS 36.129(a) (rev. 2004) insbesondere festgelegt, dass ein Wertberichtigungsbedarf auf Segmentebene i.S. von IAS 14 auszuweisen ist. Handelt es sich um einen wesentlichen Wertberichtigungsbedarf, sind die Berichterstattungserfordernisse nach IAS 36.130 (rev. 2004) zu beachten. Hierbei ist u.a. anzugeben, auf welcher Unternehmensebene die ZMGE abgegrenzt wurde, ob es sich hierbei z.B. um Produktlinien, Produktionsanlagen oder höher aggregiert um Geschäftsbereiche, geographische Segmente oder primäre Segmente i. S. von IAS 14 handelt. Ferner ist bei einem wesentlichen Wertberichtigungsbedarf anzugeben, welche Umstände bzw. Ereignisse hierzu geführt haben. Neben dem Betrag der Wertberichtigung ist darüber hinaus die betroffene ZMGE zu beschreiben[53].

Geschäfts- oder Firmenwerte werden nach IAS 36 (rev. 2004) nicht erwerbsspezifisch fortgeschrieben. Stattdessen ist für Zwecke der Folgebilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts die Zuordnung zu ZMGE maßgebend. Ab dem Zeitpunkt der (nutzenorientierten) Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts zur ZMGE (Erwerbszeitpunkt eines Tochterunternehmens) erfolgt eine Vermischung von derivativen und originären Geschäfts- oder Firmenwerten der ZMGE und insofern repräsentiert ein erfasster Wertberichtigungsbedarf eine Wertminderung der gesamten firmenwerttragenden ZMGE. Eine auf den Firmenwert entfallende Wertberichtigung ist infolgedessen ebenfalls auf Ebene der

39) Vgl. IFRS 3.40. Für Zwecke der Durchführung des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 (rev. 2004) sind die Wertansätze der nach IAS 22 überwiegend beteiligungsproportional neu bewerteten Vermögenswerte und Schulden aus Unternehmenszusammenschlüssen anzupassen. Die Anwendung des neuen Standards bedingt, dass auch ggf. bestehende Minderheitenanteile in den Buchwert einer ZMGE eingehen; dies folgt unmittelbar aus IAS 36.91(a) (rev. 2004). Diese Korrektur der Wertansätze ist jedoch nur für Zwecke des Werthaltigkeitstests vorzunehmen. Der beteiligungsproportionale Ausweis in der Bilanz wird indes von dieser Korrektur nicht berührt.

40) Zur Konzeption der Buchwertabgrenzung vgl. Wirth, a.a.O. (Fn. 2), S. 82 ff.

41) Vgl. IAS 36.92 (rev. 2004). Die Minderheitenberücksichtigung an GoF erfolgt zur Herstellung der Vergleichbarkeit von Buchwert und erzielbarem Betrag der firmenwerttragenden ZMGE. Konsequenterweise sind alle zum Zeitpunkt des Übergangs auf IAS 36 (rev. 2004) vorhandenen GoF hochzurechnen, unabhängig davon, ob diese aus einem Unternehmenszusammenschluss nach IAS 22 oder IFRS 3 resultieren.

42) Ein solcher Bestandteil der Anschaffungskosten ist nicht Element der Kaufpreisbemessung der konzernfremden Gesellschafter. Gleiches gilt für gezahlte Paketzuschläge.

43) Vgl. IASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 34), S. 24.

44) Pellens/Sellhorn, DB 2003 S. 404.

45) Eine ähnliche Vorgehensweise wird vom IASB für die Phase II des Business Combinations Project angedacht. Hiernach darf bei der Ermittlung des Unternehmenswerts nicht auf die Anschaffungskosten der Beteiligung abgestellt werden, wenn die vom Mutterunternehmen gezahlte Kontrollprämie nicht eindeutig identifiziert, zuverlässig bewertet und aus den Anschaffungskosten eliminiert werden kann. Stattdessen ergibt sich der Unternehmenswert aus einem Unternehmensbewertungsverfahren; vgl. IASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 34), S. 24.

46) Vgl. IAS 36.96 ff. (rev. 2004).

47) Zur Erläuterung der Parameter des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 (rev. 2004) (Ermittlung des erzielbaren Betrags, Buchwertabgrenzung und Verteilung eines Wertberichtigungsbedarfs) vgl. ausführlich Wirth, a.a.O. (Fn. 2), S. 21 ff.; Brücks/Kerkhoff/Richter, KoR 2005 S. 1 ff.

48) Vgl. IAS 36.88 (rev. 2004).

49) Vgl. IAS 36.BC168 (rev. 2004).

50) Nach US-GAAP werden indes langlebige Vermögenswerte auf der Grundlage von SFAS 144 auf Werthaltigkeit getestet; vgl. ausführlich Soroosh/Ciesielski, CPA Journal 2002 S. 43 ff. Gesondert hiervon wird der GoF auf der Ebene von Reporting Units einem Werthaltigkeitstest unterzogen; vgl. z.B. Küting/Weber/Wirth, KoR 2001 S. 185 ff.; Mercer/Crow/Patton, CPA Journal 2002 S. 23 ff.; Richter, a.a.O. (Fn. 17), S. 107 ff. m.w.N.

51) Der Standard beinhaltet keine Regelungen, ob die Wertminderung direkt vom Wertansatz des Vermögenswerts abgesetzt wird (Netto-Ansatz) oder auf einer Wertberichtigungsposition (Brutto-Ansatz) zu führen ist. Um die Berichterstattungspflichten aus IFRS 3.75 zu erfüllen, sollte jedoch ein Wertberichtigungsbedarf in einer gesonderten Wertberichtigungsposition erfasst werden. Nach IFRS 3.75 ist auf der Ebene des berichtenden Unternehmens ein Firmenwertspiegel zu erstellen, in dem – vergleichbar dem Anlagenspiegel – die horizontale Entwicklung des GoF und der Wertberichtigungsposition vom Anfangsbestand hin zum Endbestand dargestellt wird.

Fußnoten 52 und 53 auf S. 204

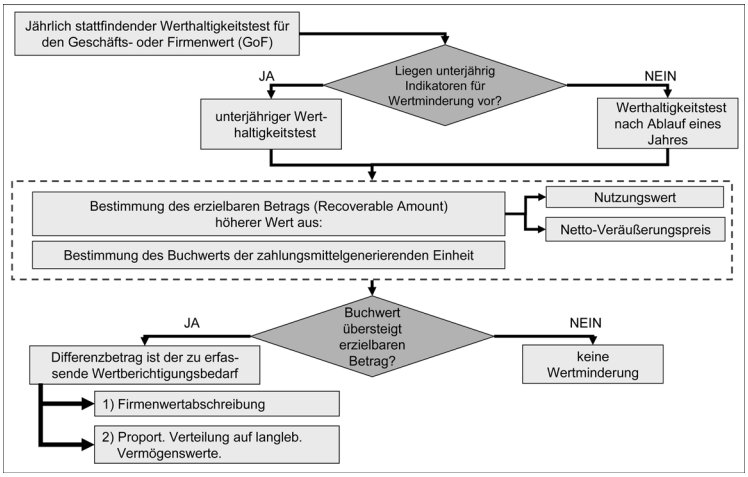

Abb. 2: Struktur des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 (rev. 2004) unter Berücksichtigung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

firmenwerttragenden ZMGE zu erfassen; es erfolgt kein Herunterbrechen auf die betrieblichen Teileinheiten, mit denen ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert zugegangen ist.

3. Berücksichtigung von Minderheitenanteilen bei Erfassung eines Wertberichtigungsbedarfs

Erfolgt für die einer ZMGE zugeordneten Firmenwerte eine Minderheitenhochrechnung i.S. von IAS 36.92 (rev. 2004), darf der in Abschn. III. 2. ermittelte und auf den Geschäfts- oder Firmenwert entfallende Wertberichtigungsbedarf nicht in voller Höhe in der GuV erfasst werden[54]. Die auf den Geschäfts- oder Firmenwert entfallende Wertberichtigung entfällt einerseits auf den bilanziell erfassten Konzernanteil und andererseits auf die nach IAS 36 (rev. 2004) erfolgte Minderheitenhochrechnung.

Damit sich die aus dem Blickwinkel der bilanziellen Erfassung fiktiv vorgenommene Hochrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht erfolgswirksam in der GuV niederschlägt, ist im Fall des Vorhandenseins von Minderheiten ein Wertberichtigungsbedarf auf diese beiden Teilkomponenten aufzuteilen. Nach IAS 36.93 (rev. 2004) führt nur der Konzernanteil der Wertberichtigung zu einer erfolgswirksamen Abschreibung des bilanzierten Firmenwerts[55]. Der Minderheitenanteil der Wertberichtigung ist nur Ergebnis der fiktiven Hochrechnung für Zwecke von IAS 36 (rev. 2004) und hat keine Auswirkungen auf die bilanzierten Minderheitenanteile.

4. Einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnete hochgerechnete Geschäfts- oder Firmenwerte weisen unterschiedliche Minderheitenanteile auf

Firmenwerttragende ZMGE werden i.d.R. größere Unternehmensbereiche umfassen. Die einer firmenwerttragenden ZMGE gem. IAS 36.80 (rev. 2004) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte können somit aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren, bei denen Tochterunternehmen mit unterschiedlichen Beteiligungsquoten erworben wurden. Wie vorstehend ausgeführt, darf nach IAS 36.93 (rev. 2004) der auf den Firmenwert entfallende Wertberichtigungsbedarf nur in Höhe des Konzernanteils erfolgswirksam in der Konzern-GuV erfasst werden. Sind der firmenwerttragenden ZMGE Geschäfts- oder Firmenwerte mit unterschiedlichen Konzernanteilen – und damit auch mit unterschiedlichen Minderheitenanteilen – zugeordnet, ist der Wertberichtigungsbedarf auf Gruppen von Geschäfts- oder Firmenwerten mit gleichem Konzernanteil aufzuteilen. Nur so ist sichergestellt, dass lediglich der Konzernanteil der Wertberichtigung in die Konzern-GuV eingeht. Die vorzunehmende Aufteilung des Wertberichtigungsbedarfs widerspricht hierbei nicht der Interpretation des Geschäfts- oder Firmenwerts als Vermögenswert der ZMGE. Werden Geschäfts- oder Firmenwerte mit unterschiedlichen Konzernanteilen einer ZMGE zugeordnet, muss dem beteiligungsproportionalen Charakter des Firmenwerts Rechnung getragen werden. Dies impliziert jedoch nicht, dass eine Kopplung zwischen Beteiligung und Geschäfts- oder Firmenwert besteht. Maßgebend ist nur die Information, in welchem Umfang eine Hochrechnung um Minderheitenanteile zum Zugangszeitpunkt eines Geschäfts- oder Firmenwerts zu einer ZMGE erfolgt ist.

In IAS 36 (rev. 2004) finden sich keine Anhaltspunkte, wie die Verteilung auf die mit unterschiedlichen Minderheitenanteilen hochgerechneten Geschäfts- oder Firmenwerte vorzunehmen ist. Für die Lösung dieses Allokationsproblems wird von *Pellens/Sellhorn* die Verwendung des anteiligen erzielbaren Betrags als Verteilungsmaßstab vorgeschlagen[56]. Grundlage einer solchen Allokation ist die Kopplung von Firmenwertbestandteilen mit dem erzielbaren Betrag von betrieblichen Teileinheiten einer firmenwerttragenden ZMGE[57]. Eine solche Kopplung ist nach Auffassung des Standardsetters jedoch nur willkürlich möglich: *„goodwill could not be identified or associated with an asset group at a level lower than the cash-generating*

52) *Die von Pellens/Fülbier/Gassen (a.a.O. (Fn. 26), S. 668 f.) vorgenommene Berücksichtigung von Vermögenswerten des Umlaufvermögens wird abgelehnt. Vermögenswerte, die nicht in den Geltungsbereich von IAS 36 fallen, dürfen nur bei der Abgrenzung des Buchwerts für Zwecke der Ermittlung eines Wertberichtigungsbedarfs berücksichtigt werden; vgl. IAS 36.77 (rev. 2004). Solche in die Buchwertgruppierung eingehenden Vermögenswerte werden vor der Einbeziehung in den Buchwert einer ZMGE auf der Grundlage eigener IFRS-Vorschriften auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft. So hebt auch Beyhs hervor, dass die Einbeziehung von Vermögenswerten, die nicht in den Geltungsbereich von IAS 36 fallen, aus „Vergleichbarkeitsgründen" (Beyhs, a.a.O. (Fn. 16), S. 163) in den Buchwert der ZMGE aufgenommen werden. Für den Werthaltigkeitstest langlebiger Vermögenswerte nach US-GAAP werden Vermögenswerte außerhalb des Geltungsbereichs der Vorschrift explizit ausgegrenzt: „An impairment loss for an asset group shall reduce only the carrying amounts of a long-lived asset or assets of the group"; SFAS 144.14.*

53) *Vgl. IAS 36.130 (rev. 2004).*

54) *Vgl. IAS 36.93 (rev. 2004).*

55) *„Any impairment loss relating to the goodwill is apportioned between that attributable to the parent and that attributable to the minority interest, with only the former being recognised as a goodwill impairment loss"; IAS 36.93 (rev. 2004).*

56) *Vgl. Pellens/Sellhorn, DB 2003 S. 405 ff.*

57) *„Es zeigt sich, dass bei Existenz von Minderheiten i.d.R. ein Rückgriff auf Schlüsselgrößen, die von der Ebene der Rechtseinheit stammen, notwendig ist"; Pellens/Sellhorn, DB 2003 S. 406.*

unit to which the goodwill is allocated, except arbitrarily“[58].

Dem Verständnis des Geschäfts- oder Firmenwerts als Vermögenswert einer ZMGE folgend, wird mit dem vorliegenden Beitrag eine Verteilung der Wertberichtigung auf der Basis des relativen hochgerechneten Geschäfts- oder Firmenwerts einer ZMGE vorgeschlagen. Eine vergleichbare Verteilungsmodalität beabsichtigt auch das IASB in der Firmenwertbilanzierung nach dem Business Combinations Project Phase II zu verwenden: „*The Board agreed that if an entity has one or more partially owned subsidiaries, goodwill impairment losses should be allocated on a pro rata basis using the relative carrying values of goodwill*“[59].

Kern dieses Verteilungsverfahrens ist eine Firmenwertnebenbuchhaltung für jede firmenwerttragende ZMGE, wie sie in Abb. 3 dargestellt wird. In Firmenwerttranchen werden die einer ZMGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte differenziert nach gleichen Konzernanteilen erfasst und auf Ebene des hochgerechneten Wertansatzes kumuliert fortgeführt. Ein aus der Anwendung der Erwerbsmethode gem. IFRS 3 resultierender Geschäfts- oder Firmenwert wird mit der nutzenorientierten Integration der Firmenwerte gem. IAS 36.80 (rev. 2004) von der Beteiligung gelöst und entsprechend der zugrunde liegenden Beteiligungsquote einer Firmenwerttranche zugeordnet. Im Beispielsachverhalt der Abb. 3 werden aus den Erwerben der 70%igen Beteiligungen an den Tochterunternehmen A und B[60] der 70%igen Firmenwerttranche der ZMGE Antriebstechnik ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet. Der Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb des 80%igen Anteils an Tochterunternehmen C wird der 80%igen Firmenwerttranche zugeordnet. Gleiches gilt sinngemäß für den Erwerb von Tochterunternehmen D und E.

Wird für eine firmenwerttragende ZMGE ein Wertberichtigungsbedarf erfasst, so ist dieser auf die Firmenwerttranchen zu verteilen. Grundlage hierfür ist der Gesamtbetrag des um Minderheitenanteile hochgerechneten Brutto-Geschäfts- oder Firmenwerts, abzüglich bereits erfasster Wertberichtigungen (auf 100%-Basis)[61]. Im Verhältnis der hochgerechneten Netto-Geschäfts- oder Firmenwerte der jeweiligen Firmenwerttranchen wird der Wertberichtigungsbedarf aufgeteilt. Die erfasste und auf die Tranchen verteilte Wertberichtigung wird auf 100%-Basis fortgeführt. In der GuV wird nur der Konzernanteil der der jeweiligen Tranche zugeordneten Wertberichtigung erfasst. Mit dieser Verteilungsmodalität ist sichergestellt, dass entsprechend den Anforderungen aus IAS 36.93 (rev. 2004) kein auf Minderheitenanteile am Geschäfts- oder Firmenwert entfallender Wertberichtigungsbedarf in die GuV eingeht.

Festzuhalten bleibt, dass in der Firmenwertnebenbuchhaltung die Informationen vorgehalten werden, die notwendig sind, um den beteiligungsproportionalen Bilanzausweis – einschließlich des in IFRS 3.75 geforderten Geschäfts- oder Firmenwertspiegels – sicherzustellen und darüber hinaus den Anforderungen von IAS 36.92 ff. (rev. 2004) Rechnung zu tragen. Vergleichbar einem Anlagenstammsatz ist in der Nebenbuchhaltung pro firmenwerttragender ZMGE zu erfassen,

- aus welchem Erwerbsvorgang der der Einheit zugeordnete Geschäfts- oder Firmenwert stammt,
- mit welcher Beteiligungsquote dieser ermittelt wurde,
- wie hoch der Betrag des zugehenden Geschäfts- oder Firmenwerts ist und,
- wenn der Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb eines nicht in Berichtswährung geführten Tochterunternehmens bzw. einer betrieblichen Teileinheit stammt, in welcher funktionalen Währung die ausländische Teileinheit erfasst ist.

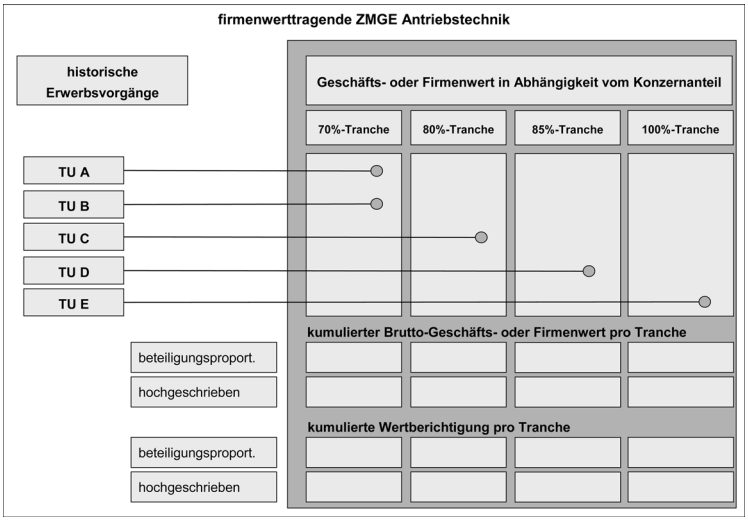

Abb. 3: Zusammenhang zwischen den eingehenden betrieblichen Teileinheiten einer firmenwerttragenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit und der Firmenwertnebenbuchhaltung

5. Beispiel zur Durchführung eines Werthaltigkeitstests unter Berücksichtigung der Firmenwertnebenbuchhaltung

Im Beispielsachverhalt der Abb. 4 auf S. 206 wird ein Werthaltigkeitstest für die firmenwerttragende ZMGE Antriebstechnik dargestellt. Die firmenwerttragende ZMGE besteht aus den hierarchisch tieferliegenden ZMGE A bis ZMGE F, die gleichzeitig Tochterunternehmen sind. Die ZMGE A bis ZMGE E stammen aus externem Wachstum. Im Zuge der Akquisition sind die in Abb. 4 dargestellten Firmenwerte entstanden. ZMGE F (= Tochterunternehmen F) ist ein vom berichtenden Mutterunternehmen selbst gegründetes Tochterunternehmen. Die aus dem Erwerb der ZMGE A und ZMGE B resultierenden Geschäfts- oder Firmenwerte werden in der 70%igen Firmenwerttranche zusammengefasst. Darüber hinaus sind in dem Beispielsachverhalt eine 80%-, eine 85%- und eine 100%-Tranche zu bilden.

58) *IAS 36.BC155 (rev. 2004); vgl. das Beispiel zu IAS 36.86 (rev. 2004).*
59) *IASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 34), S. 25.*
60) *Tochterunternehmen werden fortan als firmenwertassozierte ZMGE A und B der ZMGE Antriebstechnik geführt.*
61) *Alternativ könnte auch der Brutto-GoF als Verteilungsgrundlage verwendet werden.*

Nordstar-Konzern

firmenwerttragende zahlungsmittelgenerierende Einheit Antriebstechnik

	ZMGE A (70%)	ZMGE B (70%)	ZMGE C (80%)	ZMGE D (85%)	ZMGE E (100%)	ZMGE F (100%)	kumuliert
Nutzungswert der Teileinheit	3.000,00	5.600,00	6.500,00	4.000,00	4.500,00	8.000,00	**31.600,00**
GoF aus Erstkonsolidierung (Konzernanteil)	1.400,00	2.100,00	2.000,00	850,00	1.200,00	0,00	7.550,00
um Minderheiten korrigierter GoF	2.000,00	3.000,00	2.500,00	1.000,00	1.200,00	0,00	9.700,00
kumulierte Buchwerte	1.400,00	3.200,00	4.200,00	2.800,00	3.100,00	8.000,00	22.700,00
Gesamtbuchwert (inkl. GoF)							**32.400,00**
Wertberichtigungsbedarf							**800,00**

Statistische Nebenbuchhaltung des Geschäfts- oder Firmenwerts

Konzern-Beteiligungsquote	70,00 %	80,00 %	85,00 %	100,00 %
zugeordneter GoF	5.000,00	2.500,00	1.000,00	1.200,00
relativer zugeordneter GoF	51,55 %	25,77 %	10,31 %	12,37 %
zugeordneter Wertberichtigungsbedarf	412,37	206,19	82,47	98,97
bilanziell zu erfassender Wertberichtigungsbedarf	288,66	164,95	70,10	98,97

Abb. 4: Beispiel zum Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) unter Berücksichtigung von vorhandenen Minderheitenanteilen – Erfassung und Verteilung eines Wertberichtigungsbedarfs

Zum Zeitpunkt des Werthaltigkeitstests wird für die gesamte firmenwerttragende ZMGE Antriebstechnik ein Nutzungswert i.H.v. 31 600 € ermittelt. Der Buchwert (einschließlich hochgerechnetem Firmenwert) beträgt 32 400 €. Es liegt für die ZMGE Antriebstechnik ein Wertberichtigungsbedarf i.H.v. 800 € vor. Der der ZMGE Antriebstechnik zugeordnete und um Minderheitenanteile hochgerechnete Geschäfts- oder Firmenwert beträgt 9700 €, sodass die gesamte Wertberichtigung auf den Geschäfts- oder Firmenwert entfällt.

Grundlage der Verteilung der Wertberichtigung auf die Firmenwerttranchen ist der kumulierte Geschäfts- oder Firmenwert der ZMGE Antriebstechnik i.H.v. 9700 € (vgl. Abb. 4). Im Verhältnis der kumulierten Netto-Geschäfts- oder Firmenwerte wird die ermittelte Wertberichtigung auf die Firmenwerttranchen verteilt. Die in den Firmenwerttranchen fortzuführenden Wertberichtigungen werden auf 100 %-Ebene in der Nebenbuchhaltung festgehalten. Für Zwecke der bilanziellen Erfassung ist die zugeordnete Wertberichtigung auf 100 %-Ebene auf die beteiligungsproportionale Ebene umzurechnen. Kumuliert über alle Firmenwerttranchen ergibt sich eine in der GuV auszuweisende Wertberichtigung i.H.v. 622,68 €. Der verbleibende Differenzbetrag von 177,32 € (800 € – 622,68 €) entfällt auf die fiktive Hochrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts um Minderheitenanteile.

IV. Zusammenfassung

Mit IFRS 3/IAS 36 (rev. 2004) ist nicht nur die Hinwendung zum Impairment Only-Approach bei der Firmenwertbilanzierung verbunden. Mit IAS 36 (rev. 2004) erfolgt eine Loslösung der Firmenwertbilanzierung von einer einzelerwerbsorientierten Fortschreibung.

Im Mittelpunkt der Werthaltigkeitsüberprüfung steht dementsprechend nicht der einzelne Erwerbsvorgang. Es wird vielmehr überprüft, ob mit der eingeschlagenen Akquisitionsstrategie für eine firmenwerttragende zahlungsmittelgenerierende Einheit ein Unternehmenswert (verstanden als Nutzungswert) geschaffen werden konnte, der den Wert der diesem Geschäftsbereich dienenden Vermögenswerte (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert) und Schulden[62] überschreitet[63]. Diese Loslösung von einer einzelerwerbsorientierten Firmenwertbilanzierung wird mit IAS 36 (rev. 2004) konsequent bis zur Berücksichtigung von Geschäfts- oder Firmenwerten bei Veräußerungs- und Umstrukturierungsvorgängen umgesetzt[64].

Kennzeichnend für die Firmenwertbilanzierung unter Geltung von IAS 36 (rev. 2004) ist die Ausrichtung am Management Approach. Die mit dem Impairment Only-Ansatz verbundenen subjektiven Elemente[65] sollen dergestalt ausgefüllt werden, dass die Intensionen des steuernden Managements abgebildet werden. Dies gilt sowohl für die Abgrenzung der ZMGE, die Ermittlung des Nutzungswerts als auch für die Zuordnung von Vermögenswerten (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwerten) und Schulden zu ZMGE.

Unterstellt man, dass sich in der Firmenwertbilanzierung nach IAS 36 (rev. 2004) die Einschätzungen des Managements der internen Steuerungsrechnung unverfälscht widerspiegeln, führt die neue IFRS-Firmenwertbilanzierung zu einer besseren Kapitalmarktinformation im Vergleich zur planmäßigen Firmenwertabschreibung nach IAS 22. Ob der neue Impairment Only-Ansatz in der praktischen Anwendung jedoch wirklich zu besseren Unternehmensinformationen führt, ist wesentlich von einer geeigneten Überwachung durch den Abschlussprüfer, aber auch durch eine unabhängige Prüfinstanz abhängig. Die neue Form der Firmenwertbilanzierung stellt somit nicht nur erhöhte Anforderungen an die Unternehmen, sondern auch an die Abschlussprüfer bzw. eine Prüfinstanz. Nur so können die subjektiven Elemente im Interesse des Kapitalmarkts in gewissen Grenzen eingeschränkt werden.

62) *Gemäß IAS 36.78 f. (rev. 2004).*

63) *Mit dem Werthaltigkeitstest nach IAS 36 wird überprüft, ob das Management mittels der eingeschlagenen Akquisitionsstrategie in der Lage ist, einen Unternehmenswert – verstanden als erzielbarer Betrag – für eine firmenwerttragende ZMGE zu generieren, der den Buchwert des hierfür eingesetzten bilanziellen Vermögens übersteigt.*

64) *Vgl. IAS 36.86 f. (rev. 2004). Vgl. hierzu ausführlich Wirth, a.a.O. (Fn. 2), S. 299 ff. Die Regelung in IAS 36 (rev. 2004) erinnert deutlich an die bereits in SFAS 142.39 für die US-GAAP-Rechnungslegung verwendete Konzeption zur Einbeziehung von GoF in die Endkonsolidierung.*

65) *Im Zuge des Improvements-Project ist die Bedeutung von Ermessensspielräumen erkannt worden. Aufgrund der neu geschaffenen IAS 1.113 und IAS 1.116 (rev. 2003) ist über die bilanzierungs- und bewertungsrelevanten Einschätzungen des Managements zu berichten. Vgl. auch IAS 1.BC30 ff. (rev. 2003); Kirsch, KoR 2004 S. 136 ff.*